

Titel der Drucksache:

Einheitliche Entgeltordnung Kita

Drucksache

0621/14

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung
Stadtrat	16.04.2014	öffentlich

Anfrage nach § 10 Gescho

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß Geschäftsordnung für den Stadtrat und seiner Ausschüsse § 10 Einwohnerfragestunde stelle ich mehrere Anfragen zum Thema "Entgeltordnung der Landeshauptstadt Erfurt über die Erhebung von Elternentgelten und Verpflegungsentgelten in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege".

Am 13.03.2014 wurde in der Stadtratssitzung der Entwurf zur einheitlichen Entgeltordnung über die Erhebung von Elternentgelten und Verpflegungsentgelten in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege beschlossen. Es gibt zur Umsetzung dieser Entgeltordnung und den Berechnungsverfahren noch Fragen seitens unseres Elternbeirates.

Fragen:

1. In der Entgeltordnung steht: "Zur Vermeidung einer unzumutbaren Härte kann auf Antrag und bei Vorlage geeigneter Unterlagen abweichend von Satz 1 die konkrete Höhe der Absetzungstatbestände gemäß Ziffer 2.2 Satz 4 Nr. 1 bis 3 in Abzug gebracht werden."

Wohin muss der Antrag gerichtet werden? Wer entscheidet auf welcher Grundlage über diesen Antrag? Und warum können nicht grundsätzlich die tatsächlichen Absetzungstatbestände herangezogen werden, da ja sowieso der Einkommenssteuerbescheid vorgelegt wird.

2. Das Jugendamt hat den Kindergärten angeboten die Berechnung der Bescheide zu übernehmen (für 20€ pro Kind und Jahr). Gibt es denn im Jugendamt genügend Mitarbeiter die das übernehmen könnten? Es könnte ja tatsächlich sein dass viele

Kindergärten das Angebot annehmen. Ist denn grundsätzlich vorgesehen mehr in den Verwaltungsaufwand für die Berechnung der Bescheide zu investieren?

3. Inwiefern werden tatsächliche Werbungskosten zur Schmälerung des Familieneinkommens einbezogen?

Ich bedanke mich schonmal im Voraus für die Antwort.

Mit freundlichen Grüßen

Anlagenverzeichnis

31. März 2014, gez. [REDACTED]

Datum, Unterschrift
